



KUGW

Unternehmenssatzung

für das Kommunalunternehmen Gemeinde Weßling Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Weßling

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen Weßling ist ein selbständiges Unternehmen der Gemeinde Weßling in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Kommunalunternehmen Gemeinde Weßling“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Weßling“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KUGW“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Weßling.
- (4) Das Stammkapital beträgt 50.000 EUR.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Das Kommunalunternehmen übernimmt je nach Einzelzuweisung durch die Gemeinde Weßling folgende Aufgaben:
 1. den kommunalen Wohnungsbau (vgl. hierzu Anlage 1 zur Satzung),
 2. die Errichtung und Verwaltung kommunaler Parkplätze und Parkhäuser,
 3. Projektleitung für kommunale Bauten und Erschließungsmaßnahmen im Tiefbau
 4. der Unterhalt und die Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften,
 5. die Erzeugung von Strom und Wärme, insbesondere aus regenerativen Energiequellen,
 6. die Durchführung entsprechender Maßnahmen zur Förderung der heimischen und ortsansässigen Betriebe und Gewerbeunternehmen (Wirtschaftsförderung).
- (2) Die Gemeinde Weßling überträgt dem Kommunalunternehmen aktuell die Aufgabe der Projektleitung des Neubaus der Grundschule Weßling.
- (3) Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.
- (4) Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.



KUGW

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7). Sie geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Dieser wird entsprechend §2 Abs. 3 (KUV) vom Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von maximal fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Die Bestellung kann auch für eine kürzere Zeit erfolgen. Die Bestellung kann vom Verwaltungsrat aus wichtigem Grund vorzeitig widerrufen werden. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben. Beschlüsse nach Satz 1 und 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrates. Für die Dauer der vorläufigen Amts-enthebung des Vorstandes hat der Verwaltungsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen.
- (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und zudem über alle einen zu erwartenden Rahmen von 25.000 € liegenden Rechtsgeschäfte zu besprechen und sich die notwendigen Genehmigungen erteilen zu lassen. Der Verwaltungsrat ist zudem über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung des Gremiums ist ihm über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens zweimal jährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens – und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Weßling haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (8) Der Vorstand ist auch zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 des TVöD sowie für Einstellungen von Beschäftigten auch außerhalb des TVöD.
- (9) Der Vorstand ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich.
- (10) Der Vorstand ist verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach seinem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde.



KUGW

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 4 übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder wird für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (2) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält.
- (3) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der erste Bürgermeister der Gemeinde Weßling. Mit Zustimmung des 1. Bürgermeisters kann der Gemeinderat auch eine Person dazu bestellen. Sein Vertreter ist der 2. bei dessen Verhinderung der 3. Bürgermeister (Art. 90 Abs.3 Satz 2 GO). Ist ein weiterer Bürgermeister Mitglied des Verwaltungsrates, nimmt dessen Vertreter nach Abs. 1 Satz 2 für die Dauer der Vertretung des Vorsitzenden seinen Sitz im Verwaltungsrat ein.
- (4) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats (sowie deren Vertreter) werden vom Gemeinderat für sechs Jahre bestellt (Art. 90 Abs.3 Satz 3 GO).
- (5) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Gemeinderat die von ihm bestellten Mitglieder des Verwaltungsrates vorzeitig abberufen. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
 1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
 2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (6) Der Verwaltungsrat hat der Gemeinde und deren Organe auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- (7) Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrates über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens von denen sie Kenntnis erhalten Verschwiegenheit zu wahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort (§4 KUV). Art 20 Abs.4 Satz 1 GO gilt entsprechend.
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten je Sitzung eine Entschädigung entsprechend der Regelungen in § 3 - Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung - der Satzung der Gemeinde Weßling zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 27.05.2020.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Erlass und Änderung von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs.
 2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder.



KUGW

3. Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Angestellten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 10)
 4. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen und Errichtung von Tochterunternehmen. Dies gilt ebenso für die Veräußerung von Beteiligungen bzw. die Auflösung von Tochterunternehmen.
 5. Festsetzung allgemeiner Nutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge.
 6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans.
 7. Bestellung des Abschlussprüfers.
 8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands.
 9. Bestellung und Widerruf von Prokuren.
 10. Personalangelegenheiten im Sinne von § 4 Abs 10, soweit nicht der Vorstand nach dieser Vorschrift zuständig ist.
 11. Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde Weßling.
 12. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
 13. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR überschreiten sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind.
 14. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesem verwandt sind.
 15. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben
 16. Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an das Kommunalunternehmen zum Gegenstand haben, ab einer Wertgrenze von 25.000 EUR sowie der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Kommunalunternehmens beinhalten, ebenfalls ab einer Wertgrenze von 25.000 EUR, bei Verträgen, die eine längere Vertragslaufzeit aufweisen, gilt eine Wertgrenze von jährlich 25.000 EUR.
 17. Mitgliedschaft beim und Austritt aus dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) sowie der Zusatzversorgung der bayerischen Gemeinden (ZVK)
- (4) Der Gemeinderat der Gemeinde Weßling kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates vor den Entscheidungen nach Abs. 3 Nr. 1 und 5 Weisungen erteilen.
 - (5) Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrates getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
 - (6) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.



§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am fünften Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Soweit in Sitzungen des Verwaltungsrats Satzungen und Verordnungen beraten und beschlossen werden, die Rechte und Pflichten Dritter begründen, gilt Art. 52 GO entsprechend.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig.
- (8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (9) In dringenden Einzelfällen kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates alleine entscheiden. Diese Entscheidungen sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens eine Woche nach ihrer Vornahme bekannt zu machen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis vorzulegen.
- (10) Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Weg erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Absatz 8 gilt entsprechend.



KUGW

§ 8 Schriftform

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform (vgl. § 126 BGB); das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalunternehmen Gemeinde Weßling“, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Weßling, durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

§ 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 GO.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde zuzuleiten.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11 Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens

Das Vermögen dieses Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gemeinde Weßling über.

§ 12 Bekanntmachungen

Für amtliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Weßling in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens sind in der für die Gemeinde Weßling ortsüblichen Weise vorzunehmen.

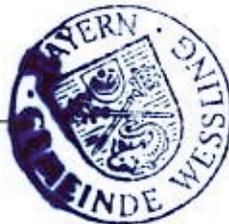


KUGW

**§ 13
Inkrafttreten**

- (1) Das Kommunalunternehmen entstand am 01.01.2020 mit Inkrafttreten der Unternehmenssatzung vom 27.11.2019.
- (2) Diese Unternehmenssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unternehmenssatzung vom 27.11.19 außer Kraft.

Weßling, den 24.09.2021



Michael Sturm
Erster Bürgermeister /
Verwaltungsratsvorsitzender KUGW

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der „Unternehmenssatzung für das KUGW Kommunalunternehmen Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Weßling“ erfolgt am 24.09.2021 durch Niederlegung in den Räumen der Gemeindeverwaltung Weßling, Gautinger Straße 17, 82234 Weßling, Zimmer 13,1. OG. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Weßling hingewiesen. Der Anschlag wurde am 27.09.2021 angebracht und am 28.10.2021 abgenommen.

Weßling, den 24.09.2021



Michael Sturm
Erster Bürgermeister /
Verwaltungsratsvorsitzender KUGW



KUGW

Anlage 1

Betrauung kommunaler Wohnungsbau

- I. Das Kommunalunternehmen der Gemeinde Weßling wird gemäß nachfolgendem Betrauungsakt, der als Anlage der Unternehmenssatzung dient, mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut:

Betrauungsakt

der

Gemeinde Weßling

zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Art. 14, 106 Abs. 2 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie des Protokolls

Nr. 26 zum AEUV

zwecks sozialen Wohnungsbaus

für die breite Bevölkerung in der

Gemeinde Weßling

durch das

Kommunalunternehmen Weßling

(im Folgenden „Kommunalunternehmen“ genannt)

Gautinger Str. 17, 82234 Weßling

auf der Grundlage der

Art. 106 Abs. 2 bis 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union

– AEUV –,

des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Art. 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (bekanntgegeben unter Az. K (2011) 9380, 2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss bzw. DAWI-Beschluss –

und der

Mitteilung der Kommission vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(K 2011, 9404) (2012/C 8/02 ABI. EU C 8/4 vom 11.01.2012)

- DAWI-Mitteilung -

sowie der

Mitteilung der Kommission vom 11.01.2012 Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)

(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11.01.2012)



KUGW

Präambel

Die Gemeinde Weßling hat gemäß Art. 83 Abs. 1, 11 Abs. 2, 106 Abs. 2 BV, Art. 57 Abs. 1 GO die gesetzliche Verpflichtung, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit den Bau billiger Volkswohnungen zu fördern sowie die öffentlichen Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner erforderlich sind. Zu diesen Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge gehört es auch, im Gemeinwohlinteresse die Versorgung der Bevölkerung mit angemessenem Wohnraum zu sozial verträglichen Preisen sowie mit Begegnungsstätten sicherzustellen. Diese Verpflichtung erfüllt die Gemeinde Weßling unter anderem mit dem Kommunalunternehmen, dessen alleinige Anstaltsträgerin sie ist.

Angesichts eines hohen Mietpreisniveaus sieht sich die Gemeinde Weßling aus sozialpolitischen Erwägungen verpflichtet, angemessenen Wohnraum zu sozialverträglichen Preisen zu schaffen.

Die Gemeinde Weßling betraut nachfolgend das Kommunalunternehmen für die Zukunft mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) zwecks sozialen Wohnungsbaus für die breite Bevölkerung sowie kommunaler Infrastruktureinrichtungen in der Gemeinde Weßling unter Beachtung der europarechtlichen Bestimmungen.

Mit dem Betrauungsakt werden insbesondere, ergänzend zu den Sozialpolitiken der EU und Art. 83 Abs. 1, 106 Abs. 2 BV, die Anforderungen des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (sog. Freistellungs- bzw. DAWI-Beschluss; K 2011, 9380), umgesetzt.

Die gewährten staatlichen Beihilfen sind nach Art. 1 des Freistellungsbeschlusses somit von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV befreit.

Die gewährten Beihilfen sind gemäß A 10.2 Abs. 7 Sätze 4 und 7 des Umsatzsteueranwendungserlasses (UStAE) als echte Zuschüsse nicht umsatzsteuerbar, erfolgen im Rahmen der öffentlichen Gewalt nach § 2 b Abs. 1 UStG als öffentlich-rechtliche Sonderregelung aufgrund der Unternehmenssatzung und des AEUV als Staatsvertrag nach Art. 23 GG. Größere Wettbewerbsverzerrungen i.S.v. § 2 b Abs. 1 Satz 2 UStG liegen aufgrund der einheitlichen europarechtlichen Auslegung und der beihilferechtlichen Freistellung nicht vor.

§ 1 Betrauung

(Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Nach Art. 83 Abs. 1 BV i.V.m. Art. 57 Abs. 1 GO obliegt der Gemeinde Weßling die Aufgabe die Einrichtungen zu schaffen, die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlich sind. Hierunter fallen nach Art. 106 Abs. 2 BV und Art. 2 Ziff. 1 c) des DAWI-Beschlusses auch die Förderung des Baues billiger Volkswohnungen und zur Deckung des sozialen Bedarfs, der soziale Wohnungsbau. Für das Gebiet der Gemeinde Weßling hat die Gemeinde Weßling diesen gesetzlichen Auftrag zu gewährleisten. Hierbei handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) in der Form sozialer Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (SDAI) im Sinne von Art. 14 AEUV i.V.m. dem DAWI-Beschluss. Dies sind gemäß Ziff. 47 der DAWI-Mitteilung besondere Dienstleistungsaufgaben, die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden und dazu mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind, denen ein Unternehmen – wenn es im eigenen gewerblichen Interesse handeln würde – nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen nachkommen würde.

(2) Die Gemeinde Weßling bedient sich zur Erfüllung des Wohnungs- und Infrastrukturbedarfs insbesondere der Organisationsstruktur des Kommunalunternehmens. Die Gemeinde Weßling

betraut

hiermit das Kommunalunternehmen mit der Erbringung dieser Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Sicherstellung der Wohnraumversorgung der breiten Bevölkerung sowie kommunaler Infrastruktureinrichtungen in der Gemeinde Weßling einschließlich der hiermit verbundenen Nebenleistungen.



KUGW

(3) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des öffentlichen Auftrags und der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) umfasst die Betrauung insbesondere folgende

gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen:

Die Planung, die Errichtung, die Modernisierung, die Instandhaltung, die Verwaltung und die langfristige Vermietung von baulichen Anlagen zur Schaffung preisgünstiger Wohnungen für Bevölkerungsgruppen mit mittleren und niedrigen Einkommen im Gebiet der Gemeinde Weßling.

(4) Das Kommunalunternehmen betreibt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Betrauung insbesondere folgende Anlagen und Einrichtungen:
Eine Geschäftsstelle in der Gautinger Str. 17, 82234 Weßling.

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden insbesondere auf der Grundlage der sich aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der Bayerischen Verfassung sowie der Gemeindeordnung ergebenden Rechte und Pflichten erbracht.

§ 2 Ausgleichsleistungen

(Art. 5 Abs. 1 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die Gemeinde Weßling kann zum Ausgleich der dem Kommunalunternehmen in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehende Aufwendungen Ausgleichsleistungen erbringen. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind gemäß Art. 5 Abs. 1 des Freistellungsbeschlusses unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns, die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung verursachten Nettokosten. Hierunter fallen insbesondere alle von der Gemeinde Weßling gewährten wirtschaftlichen Vorteile jedweder Art. Diese umfassen vor allem Zuzahlungen in die Kapitalrücklage (Einlagen), Überlassung von Sachmitteln einschließlich Grundstücken, staatliche Zuwendungen, Verlustübernahmen, Personalüberlassungen, marktunübliche Eigenkapitalverzinsungen, Gewährträgerhaftung, (LaBo-) Darlehen, Kostenübernahmen sowie sonstige Zuwendungen.

(2) Die Ausgleichsleistungen aller staatlicher, auch kommunaler, Stellen dürfen nicht darüber hinaus gehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapitals abzudecken.

(3) Ein Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen entsteht dem Kommunalunternehmen aus der Betrauung nicht. Über die Gewährung von Ausgleichsleistungen entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Weßling, es sei denn, die Zuständigkeit wurde auf einen beschließenden Ausschuss übertragen.

§ 3 Berechnung der Ausgleichsleistungen

(Art. 5 Abs. 2 – 8 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die Höhe der im laufenden Geschäftsjahr gewährten Ausgleichsleistungen errechnet sich auf der Basis des jeweiligen Jahres-**Wirtschaftsplans** des Kommunalunternehmens. Es kommt die Kostenallokationsmethode zur Anwendung. Demnach bestimmen sich die Nettokosten aus der Differenz zwischen Kosten (Aufwendungen) und Einnahmen (Erträge). Ausgleichsleistungen, die in der Kostenallokationsmethode nicht erfasst werden (z.B. Investitionszuschüsse, Kreditaufnahmen, marktunübliche Entgelte), sind anderweitig zu dokumentieren (z.B. in einem Anhang zum Wirtschaftsplan).

(2) Führen unvorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu höheren, nicht gedeckten Nettokosten, können auch diese ausgeglichen werden.

(3) Die Art und Höhe der Ausgleichsleistung sowie der Zweck sind durch das Kommunalunternehmen entsprechend zu dokumentieren.

(4) Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, werden nicht ausgeglichen.



KUGW

§ 4 Vermeidung von Überkompensation (Art. 5 Abs. 9 – 10, Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistung keine Überkompensation gemäß Art. 6 des Freistellungsbeschlusses für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsteht, führt das Kommunalunternehmen jährlich nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der gewährten Ausgleichsleistung auf Basis des geprüften **Jahresabschlusses** des Kommunalunternehmens und unter Beachtung der Anforderungen der Transparenzrichtlinie. Dies bedeutet, dass die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung der Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß der Transparenzrichtlinie i.V.m. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses getrennt von etwaigen sonstigen Bereichen geführt werden. Die Gemeinde Weßling prüft die Schlussrechnungen über die durch Investitionszuschüsse geförderten Maßnahmen. § 3 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Die Gemeinde Weßling fordert das Kommunalunternehmen bei überhöhten Ausgleichsleistungen zur Rückzahlung des zu hohen (Anteils-) Betrages auf. Beträgt die Überkompensierung nicht mehr als 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode übertragen und von dem für diesen Zeitraum zu zahlendem Ausgleich abgezogen werden.

§ 5 Vorhalten von Unterlagen (Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten. Diese Unterlagen sind auf Verlangen zur Kontrolle durch die zuständigen staatlichen Stellen oder zur Vorlage bei der Europäischen Kommission herauszugeben.

§ 6 Prüfrecht; Bericht; Beschluss; Geltungsdauer (Art. 2 Abs. 2, Art. 4, Art. 6 Abs. 1 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Der Gemeinde Weßling steht ein Prüfrecht zu, das sich auch auf diesen Betrauungsakt sowie die diesbezüglichen Bücher und Schriften erstreckt. Das Kommunalunternehmen hat der Gemeinde Weßling alle zwei Jahre Bericht im Hinblick auf eine etwaige Überkompensation zu erstatten.

(2) Die Betrauung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinderats vom 07.07.2021.

(3) Die Betrauung tritt mit dem Tage des in Kraft Tretens der Unternehmenssatzung Kraft.

(4) Die Betrauung erfolgt auf zehn Jahre. Sie kann durch die Gemeinde Weßling jederzeit geändert oder widerrufen werden.